

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2025	Ausgegeben am 26. November 2025	Teil II
247. Verordnung: Renten Anpassung sowie Feststellung bestimmter Werte im Sozialentschädigungsrecht für das Kalenderjahr 2026		

247. Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Renten Anpassung sowie über die Feststellung bestimmter Werte im Sozialentschädigungsrecht für das Kalenderjahr 2026

Artikel I

Anpassung in der Kriegsopferversorgung

Auf Grund der §§ 63 und 113q des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/2024, wird verordnet:

§ 1. Der für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 2026 mit 1,027 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 2026 auch für den Bereich des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 verbindlich.

§ 2. Die Beträge, die für das Kalenderjahr 2026 an die Stelle der im Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 genannten Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der im BGBl. II Nr. 364/2024 angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

1. Im § 11 Abs. 1statt 763,20 € mit 783,80 €;
2. im § 11 Abs. 2statt 31,30 € mit 32,10 €;
3. im § 11 Abs. 3statt

nach Vollendung des bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

	50 vH	60 vH	70 vH	80 vH	90/100 vH
65. Lebensjahres	34,00 €	57,00 €	69,30 €	91,70 €	114,40 €
70. Lebensjahres	69,50 €	114,20 €	129,60 €	152,90 €	182,80 €
75. Lebensjahres	126,50 €	171,50 €	191,20 €	213,40 €	236,80 €
80. Lebensjahres	182,80 €	229,40 €	251,80 €	274,80 €	297,90 €

mit

nach Vollendung des bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

	50 vH	60 vH	70 vH	80 vH	90/100 vH
65. Lebensjahres	34,90 €	58,50 €	71,20 €	94,20 €	117,50 €
70. Lebensjahres	71,40 €	117,30 €	133,10 €	157,00 €	187,70 €
75. Lebensjahres	129,90 €	176,10 €	196,40 €	219,20 €	243,20 €
80. Lebensjahres	187,70 €	235,60 €	258,60 €	282,20 €	305,90 €

4. im § 12 Abs. 2statt 60,40 € mit 62,00 €;
5. im § 14 Abs. 1statt je 47,70 € mit je 49,00 €,
.....statt 95,50 € mit 98,10 €,
.....statt je 143,20 € mit je 147,10 €;
6. im § 18 Abs. 4statt 1 003,10 € mit 1 030,20 €,
.....statt 1 503,70 € mit 1 544,30 €;

	statt 2 005,60 € mit 2 059,80 €,
	statt 2 507,60 € mit 2 575,30 €,
	statt 3 008,30 € mit 3 089,50 €;
7. im § 20	statt 223,90 € mit 229,90 €;
8. im § 20a	statt 33,80 € mit 34,70 €,
	statt 53,80 € mit 55,30 €,
	statt 89,90 € mit 92,30 €;
9. im § 42 Abs. 1	statt 138,00 € mit 141,70 €,
	statt 274,70 € mit 282,10 €;
10. im § 46 Abs. 1	statt 219,80 € mit 225,70 €,
	statt 403,20 € mit 414,10 €,
	statt 263,70 € mit 270,80 €,
	statt 483,50 € mit 496,60 €;
11. im § 46 Abs. 2	statt 1 004,60 € mit 1 031,70 €,
	statt 1 198,60 € mit 1 231,00 €,
	statt 1 031,40 € mit 1 059,20 €,
	statt 1 250,90 € mit 1 284,70 €;
12. im § 46 Abs. 3	statt 362,20 € mit 372,00 €,
	statt 506,50 € mit 520,20 €;
13. im § 46b Abs. 1	statt je 47,70 € mit je 49,00 €,
	statt 95,50 € mit 98,10 €,
	statt je 143,20 € mit je 147,10 €;
14. im § 74 Abs. 2	statt 66,70 € mit 68,50 €,
	statt 12,60 € mit 12,90 €.

§ 3. (1) Die gemäß § 11 Abs. 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 aus den Hundertsätzen des Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte errechneten und gerundeten Grundrentenbeträge werden wie folgt festgestellt:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

20 vH mit	78,40 €
30 vH mit	156,80 €
40 vH mit	235,10 €
50 vH mit	313,50 €
60 vH mit	391,90 €
70 vH mit	470,30 €
80 vH mit	627,00 €

(2) Die gemäß § 11a Abs. 4 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 aus den Hundertsätzen des Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte errechneten und gerundeten Schwerstbeschädigtenzulagen werden wie folgt festgestellt:

bei einer Summe von mindestens

130 mit	235,10 €
160 mit	313,50 €
190 mit	391,90 €
220 mit	470,30 €
250 mit	548,70 €
280 mit	627,00 €

(3) Der gemäß § 35 Abs. 2 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 aus dem Hundertsatz des Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte errechnete und gerundete Grundrentenbetrag wird mit 313,50 € festgestellt.

Artikel II

Anpassung in der Opferfürsorge

Auf Grund der §§ 11a und 17p des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2024, wird verordnet:

§ 1. Der für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 2026 mit 1,027 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 2026 auch für den Bereich des Opferfürsorgegesetzes verbindlich.

§ 2. Die Beträge, die an die Stelle der im Opferfürsorgegesetz genannten Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der im BGBl. II Nr. 364/2024 angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

1. Im § 6 Z 5	statt 1 192 677,50 € mit 1 224 879,80 €;
2. im § 11 Abs. 2	statt 71,00 € mit 72,90 €;
3. im § 11 Abs. 5	statt 1 626,50 € mit 1 670,40 €,
	statt 1 499,10 € mit 1 539,60 €,
	statt 2 250,50 € mit 2 311,30 €;
4. im § 11 Abs. 10	statt 398,40 € mit 409,20 €;
5. im § 12a Abs. 1	statt 1 779,90 € mit 1 828,00 €,
	statt 713,00 € mit 732,30 €.

Artikel III

Anpassung in der Impfschadenentschädigung

Auf Grund des § 3 Abs. 4 des Impfschadengesetzes, BGBl. Nr. 371/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/2024, wird verordnet:

Der für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 2026 mit 1,027 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 2026 auch für den Bereich des Impfschadengesetzes verbindlich.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Schumann

